

Telefon: 233 - 22830
233 - 26174
Telefax: 233 - 26410

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
PLAN HA I/42 und I/11-2

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/32**

**Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich),
Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich)**

Billigungsbeschluss und vorbehaltlich endgültiger Beschluss

Stadtbezirk 15 Trudering - Riem

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12464

Anlagen: 1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
2. Übersichtsplan

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 26.09.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl in der Landeshauptstadt München und der damit gleichzeitig steigenden Zahl an Schülerinnen und Schülern soll westlich des Messegeländes im Einzugsbereich der U-Bahnhaltestelle "Messestadt West" ein "Bildungscampus" - bestehend aus einer Realschule, einem Gymnasium mit Dreifachsporthallen, Schulschwimmbad - und ein Sportpark mit Sportfreianlagen entwickelt werden. Des Weiteren sollen Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für eine Polizei- und Rettungswache bereit gestellt werden.

Auf grünplanerischer Ebene soll eine Fortführung des im Umfeld bestehenden Systems an öffentlichen Grünflächen mit Wegen sowie die Schaffung grüner Ortsränder erfolgen.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Entwicklungen geschaffen.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Verfahrensstand

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschafts-

planung wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Ein Scopingtermin hierzu wurde am 20.06.2007 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 13.06.2016 durchgeführt. Die Behörden wurden in diesem Rahmen auch um Äußerung im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 2 vom 20.01.2017 in der Zeit vom 23.01.2017 mit 23.02.2017 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.05.2018 durchgeführt.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen ein. Soweit sich diese Anregungen auf die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung beziehen, wird nachfolgend dazu Stellung genommen. Die darüber hinaus zur Planung eingegangenen Anregungen und Forderungen werden im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 behandelt.

4.1. Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** (nachfolgend: BN) äußert sich mit Schreiben vom 20.02.2017 wie folgt:

"Der BN stimmt der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans bzw. dem Bebauungsplan unter folgenden Bedingungen zu.

1. Ökologische Vorrangfläche

Wir lehnen die Änderung des Flächennutzungsplans in dieser Form ab. In der Broschüre „Messestadt Riem, Ökologische Bausteine Teil I Stadtplanung“ wurde ein ökologisch und nachhaltig orientierter Städtebau mit ausreichend großen Grün- und Freiflächen als Ziel für die Messestadt definiert. Daher wurde im Raumordnungsverfahren der Messestadt auch die Drittellösung festgelegt, das heißt ein Drittel der Fläche soll dem Wohnen, ein Drittel dem Gewerbe und ein Drittel dem Grün vorbehalten sein. Eine weitere Bebauung von Freiflächen in diesem Quartier sehen wir deshalb kritisch.

Zudem sind Teile der Bebauungsfläche im aktuellen Flächennutzungsplan als ökologische Vorrangfläche gekennzeichnet

Eine Bebauung der ökologischen Vorrangfläche ist keinesfalls hinzunehmen.

Vielmehr müssen sich die zuständigen Behörden um eine Verbesserung des Zustandes dieser Fläche bemühen, denn mit der Kennzeichnung als ökologische Vorrangfläche hat sich die Stadt München dazu verpflichtet, einen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schaffen.

Bei einer Begehung unsererseits am 15.02.2017 mussten wir ernüchtert feststellen, dass sich die Stadt München im vorliegenden Fall keinesfalls darum bemüht hat, die oben genannten Pflichten zu erfüllen.

Ganz im Gegenteil, wurde ein großer Bestand der in Bayern gefährdeten und deshalb geschützten Art der Reif-Weide (*Salix daphnoides*) gerodet.

Die Notwendigkeit von Schulneubauten in diesem Stadtteil wollen wir nicht in Frage stellen, jedoch lehnen wir eine Bebauung der ökologischen Vorrangfläche strikt ab. Ein Sportpark, welcher sich bis zum Nordrand der ökologischen Vorrangfläche ausdehnt, ist definitiv ausreichend.

Wir fordern die zuständigen Behörden dazu auf, diese Fläche in vollem Umfang zu erhalten und den Zustand zu verbessern.

Sinnvoll wäre unserer Meinung nach hier außerdem die Einbeziehung dieses, naturnahen Raums in den Unterricht an den Schulen (Bildung für Nachhaltige Entwicklung).

2. Fauna

Uns liegen noch keine Unterlagen bezüglich der im Planungsgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten vor. Wir fordern sowohl eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), als auch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Eingriffe.

Laut LBV gibt es auf dem Planungsgebiet Vorkommen der stark gefährdeten Arten des Steinschmätzers (*Oenanthe oenanthe*), des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*). Für diese drei Arten müssen geeignete Habitate wiederhergestellt werden.

Bei unserer Begehung am 15.02.2017 ließ sich zudem eine große Anzahl an Spechthöhlen im noch vorhandenen Baumbestand feststellen. Auch Fledermausquartiere sind hier nicht auszuschließen.

Da das Vorkommen der europarechtlich geschützten Zauneidechse auf dem Planungsgebiet sehr wahrscheinlich ist, fordern wir unbedingt den Erhalt und Ausbau der Erdwälle im Norden und im Süden des Planungsgebiets zu einem geeigneten Zauneidechsenhabitat.

3. Flora

Innerhalb des Planungsgebiets findet sich ein großer Altbaumbestand aus Zitterpappel (*Populus tremula*), Zerreiche (*Quercus cerris* L.), Linde (*Tilia platyphyllos*), Birke (*Betula pendula*) und Fichte (*Picea abies*). Dabei sind vor allem die Eichen und Fichten hervorzuheben, denn diese sind vor einem Befall des im Osten der Messestadt vorkommenden Asiatischen Laubholzbockkäfers sicher.

Aber auch die Birken und Linden spielen eine wichtige Rolle, denn mit ihrem weichen Holz dienen sie dem Specht als wichtiger Lebensraum.

Wir fordern daher den vollständigen Erhalt des Baumbestandes auf dem Planungsgebiet. Bereits vor der Verfahrensbeteiligung kam es zu umfangreichen Rodungen im Planungsgebiet, welche nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG verbotswidrig waren.

4. Dach- / Fassadenbegrünung und Energie

Bei einer Realisierung des Bauvorhabens, fordern wir eine umfangreiche Dach- und Fassadenbegrünung der Bauten, sowie die Nutzung von Solaranlagen zur

Strom-und Warmwassererzeugung.

5. Stellplätze

Die vorgesehenen Stellplätze fordern wir in einem mehrstöckigen Parkhaus zu realisieren, da hierdurch der Grad der Versiegelung verringert werden kann.

6. Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit bestehender Unterkunft für Wohnungslose
Wir bitten des Weiteren um Auskunft darüber, was bei einer Umsetzung der Planung mit der Unterkunft für Wohnungslose, welche sich auf dem Gebiet befindet, geschehen soll.

7. Notwendigkeit einer Polizeiwache

Auch stellen wir die Notwendigkeit einer Polizeiwache in diesem Stadtteil in Frage, zumal sich keine 200 Meter entfernt vom Planungsgebiet die Polizeiinspektion 25 Trudering-Riem befindet. [...]"

Stellungnahme

Zu 1. Ökologische Vorrangfläche

Die als Planungsziel im Raumordnungsverfahren formulierte "Drittellösung", d.h. ein Grünflächen-Anteil von einem Drittel an der gesamten Messestadt Riem, wurde im Gesamtkonzept berücksichtigt bzw. übertroffen. Eine Evaluierung der wesentlich aus den Ökologischen Bausteinen entwickelten Nachhaltigkeitsziele für die Messestadt Riem im Jahr 2005 ergab einen Grünflächen-Anteil von 51,5 %. Diese positive Grünbilanz wird durch das vorliegende Planungskonzept nicht in Frage gestellt.

In der vorliegenden Planung konnten durch den Erwerb eines südlich angrenzenden Grundstückes durch die Landeshauptstadt München Teile der Ökologischen Vorrangfläche nach Süden verlagert werden. Somit kann sowohl den flächenmäßigen Anforderungen des Schulcampus mit Sportpark als auch den landschaftlichen Belangen durch einen ausreichend breiten Korridor für den Lebensraumverbund Rechnung getragen werden. Der Umfang der Ökologischen Vorrangfläche verringert sich gemäß der geplanten Darstellung im Flächennutzungsplan zwar um ca. 1,3 ha, insgesamt erfolgt jedoch durch die Verlagerung der Ökologischen Vorrangfläche im Zusammenspiel mit den unversiegelten Vegetationsflächen innerhalb des Sportparks eine randliche Stärkung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Übergeordneten Grünbeziehung.

Der geplante Bildungscampus umfasst eine 5-zügige Realschule und ein 6-zügiges Gymnasium für zukünftig ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler. Der Sportpark südlich der Joseph-Wild-Straße wird darüber hinaus nicht nur durch die Schülerinnen und Schüler des Bildungscampus frequentiert, sondern wird auch die Funktionen für den Vereins- und Breitensport übernehmen. Damit wird das Angebot für die zahlreichen Vereine weiter verbessert. Die Notwendigkeit und der Bedarf an diesen Sportflächen wurde durch das Referat für Bildung und Sport verifiziert.

Zu 2. Fauna

Entsprechend den Ergebnissen der Bestandsaufnahmen Flora und Fauna 2016 und der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung 2017 liegen für das Planungsgebiet keine aktuellen Nachweise für die europarechtlich geschützten Tierarten Wechselkröte und Zauneidechse sowie für Fledermausarten vor. In den angesprochenen Baumhöhlen im Planungsumgriff wurden keine Specht- oder Fledermausquartiere verifiziert. Auch ein akustisches Lanzeitmonitoring in der ehemali-

gen Flughafentribüne im Nahbereich des Planungsgebietes ergab keine Fledermaus-Vorkommen. Aus Erhebungen vergangener Jahre bestehen Nachweise für mehrere geschützte Tierarten, zum Beispiel die Wechselkröte und den Flussregenpfeifer.

Laut gutachterlichem Fazit entstehen bei Durchführung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Projektspezifische Wirkungen sind so gering, dass relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten sind. Allerdings sind insbesondere für nicht auszuschließende Vorkommen vorsorglich konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um Störungen, Schädigungen oder Tötungen bei verschiedenen Artengruppen ausschließen zu können.

Weitere Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung unter dem "Schutzgut Tiere und Pflanzen" zu finden.

Zu 3. Flora

Wertvolle Baumbestände im Planungsgebiet werden erhalten, so weit dies mit den funktionalen und flächenmäßigen Anforderungen des geplanten Schulcampus und Sportparks vereinbar ist. Weitergehende Maßnahmen zum Erhalt der wertvollen Baumbestände im Planungsgebiet werden im Rahmen der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 geregelt.

Zu 4. Dach- / Fassadenbegrünung und Energie,

zu 5. Stellplätze

zu 6. Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit bestehender Unterkunft für Wohnungslose

Die vorgebrachten Äußerungen betreffen nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung.

7. Notwendigkeit einer Polizeiwache

Die bestehende Polizeiinspektion (PI 25) befindet sich derzeit in einem integrierten Standort in der Werner-Eckert-Straße zur Miete. Durch die Darstellung des geplanten neuen Standorts als Gemeinbedarfsfläche Sicherheit wird die planungsrechtliche Grundlage für die Sicherung eines eigenständigen Standortes für eine Polizeiinspektion sowie der notwendigen Gebäude mit den erforderlichen Nebenanlagen und Besucherstellplätzen geschaffen.

Der Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe München Stadt und Land (nachfolgend: LBV) hat sich mit Schreiben vom 17.02.2017 wie folgt geäußert:

"1. Gesamtplanung

Das Planungsgebiet wird durch eine Parallelaufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan überplant. Parallelaufstellungen sind seit vielen Jahren gängige Praxis in der Landeshauptstadt. Diese Praxis lehnt der LBV ab, da diese Verfahrensweise in der Regel dazu führt, dass übergeordnete Planungsgesichtspunkte vernachlässigt werden. Im Flächennutzungsplan würde dargestellt, wie die Versorgung mit Schulen und Sportflächen in der weiteren Umgebung (Stadtbezirk) zu bewerten ist. Außerdem würden Grünvernetzungen und der Biotopverbund (zumindest für das östliche Stadtgebiet) in einen Gesamtkontext gestellt.

Aus diesen Darstellungen des FNP würde dann die Bebauungsplanung entwickelt. Im vorliegenden Plan ist die Betrachtungsweise nur auf das unmittelbare Plangebiet beschränkt. Das ist für die Bewertung ökologischer Gesichtspunkte nicht ausreichend. Auch die Erholungsfunktion lässt sich in diesem engen Rah-

men nicht bewerten.

Voraussetzung für jede Planung ist eine ausreichende Darstellung der Schutzgüter. Im Falle des Vorkommens von europarechtlich geschützten Arten ist zudem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen. Diese liegt noch nicht vor. Die Stellungnahme des LBV ist wegen des Fehlens dieser Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Unser Verband besteht ausdrücklich darauf, die Ergebnisse der saP deutlich vor dem Beginn des Realisierungswettbewerbs einsehen zu können und die Stellungnahme daraufhin ergänzen zu können.

Ein Realisierungswettbewerb schafft bereits weitgehende Verengungen des Planungsspielraums. Diesen Wettbewerb durchzuführen ohne dass die Naturschutzverbände vorher die Möglichkeit hatten, zu den basalen naturschutzfachlichen Grundlagen Stellung zu nehmen, dürfte die Gesamtplanung anfechtbar machen, zumal bekannt ist, dass zumindest die zwei europarechtlich geschützten Arten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) im Planungsgebiet Vorkommen.

Der LBV bedauert, dass die Naturschutzverbände von den Planungsbehörden grundsätzlich nicht zu Scoping-Terminen eingeladen werden, bei denen Art und Umfang der zu erhebenden Umweltdaten festgelegt werden. Die Teilnahme an den Scoping-Terminen würde den evtl. erforderlichen Informationsaustausch beschleunigen und sicherstellen, dass die relevanten Fragestellungen bearbeitet werden.

Bereits vor oder während der Auslage dieses Bebauungsplanes kam es zu umfangreichen Rodungen, die nach erster Einschätzung nach Art 16 Abs. 1 Bay-NatSchG verbotswidrig waren und mit dieser Stellungnahme zur Anzeige kommen. Bilder der Fällungen im Anhang.

Unser Verband stellt die Notwendigkeit eines Schulneubaus an der geplanten Stelle nicht in Frage. Angezweifelt wird die Notwendigkeit eines Sportparks dieser Größe.

Der LBV schlägt vor die Sportnutzung nur bis zur Nordgrenze der geplanten ökologischen Vorrangfläche auszudehnen. Die Fläche südlich könnte den Status ökologische Vorrangfläche mit Nutzung als Naturerfahrungsraum für Schülerinnen und Schüler annehmen.

2. Gehölzbestand

Das Feldgehölz im Nordwesten der Planungsfläche wurde Anfang 2017 in Teilen gerodet. Hier dürfte eine verbotswidrige Handlung (Art. 16 Abs. 1) vorliegen. Es blieben allerdings einige Altbäume mit Höhlen stehen, Hier sind Brutplätze von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermausquartiere zu erwarten. Diese sind unbedingt zu erhalten.

Das Pioniergehölz unmittelbar südwestlich der Kreuzung Joseph-Wild- und Paul Wassermann-Straße ist sehr artenreich. Es kommen Espen (*Populus tremula*), Schwarzpappel (*Populus nigra*), Sal-Weiden (*Salix caprea*), Purpur- und Lavedel-Weiden, (*Salix purpurea* et *eleagnos*) vor. Das Gehölz sollte unbedingt erhalten werden.

Der Altbaumbestand südlich der Josepf-Wild-Straße ist ebenfalls absolut erhaltenswert, unter anderem kommen Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Großhöhlen vor.

Auf den offenen Kiesflächen, siedelte bis vor wenigen Jahren ein größerer Bestand der gesetzlich geschützten, in Bayern gefährdeten Reif-Weide (*Salix daphnoides*). Der Bestand würde durch Geländeplanierungen weitgehend zerstört. Es fand sich im Februar 2017 nur noch ein einzelnes Exemplar. 2014 wur-

den vom LBV Steckhölzer entnommen und es wurde in einem LBV-Biotop in Riem eine kleine Erhaltungspflanzung eingerichtet. Von dort könnten Exemplare auf die Planungsfläche rückgesiedelt werden, wenn die ursprünglich geplante ökologische Vorrangfläche umgesetzt würde.

3. Fauna:

Für die Planungsfläche liegen Nachweise von Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Wechselkröte vor. Mit diesen und evtl. weiteren europarechtlich geschützten Arten muss im Rahmen einer saP planungsrechtlich umgegangen werden.

Bemerkenswert ist das Vorkommen des Feldhasen in diesem Bereich. Das deutet daraufhin, dass die Planungsfläche noch gut vernetzt mit den südlichen liegenden landwirtschaftlichen Flächen, ist.

Diese Vernetzung sollte im Rahmen der Planung erhalten werden."

Stellungnahme

Zu 1. Gesamtplanung

Die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnung und zeitgleicher Änderung des Flächennutzungsplans entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), wonach mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden kann (Parallelverfahren).

Wie in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, soll auf landschaftsplanerischer Ebene eine Fortführung des im Umfeld bereits weitgehend hergestellten Systems an öffentlichen Grünflächen mit entsprechendem Wegesystem erfolgen. Dabei handelt es sich um einen Lückenschluss der Übergeordneten Grünbeziehung im Übergang zum Riemer Park bzw. zum Riemer Friedhof im Südwesten sowie eine Fortsetzung der Örtlichen Grünverbindung im Südosten von der Paul-Wassermann-Straße bis zum Park. Zur Stärkung des Lebensraumverbundes vom Truderinger Wald über den Riemer Park und die ehemalige Flughafentribüne bis zum Denninger Anger sind überwiegend Ökologische Vorrangflächen dargestellt.

Dem Biotopverbund kann durch einen ausreichend breiten Korridor im Bereich der Ökologischen Vorrangfläche und damit verbundenen randlichen Stärkung der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Übergeordneten Grünbeziehung Rechnung getragen werden.

Mit der geplanten Anbindung an den Riemer Park als Teil des Regionalen Grünzugs und überörtliche Erholungseinrichtung, dem vorhandenen "Grünoval" und den geplanten bzw. vorhandenen Grün- und Freiflächen können ausreichend Flächen für die Erholungsfunktion zur Verfügung gestellt werden.

Der geplante Bildungscampus umfasst eine 5-zügige Realschule und ein 6-zügiges Gymnasium für zukünftig ca. 2.500 Schülerinnen und Schüler. Der Sportpark südlich der Joseph-Wild-Straße wird darüber hinaus nicht nur durch die Schülerinnen und Schüler des Bildungscampus frequentiert, sondern wird auch die Funktionen für den Vereins- und Breitensport übernehmen. Damit wird das Angebot für die zahlreichen Vereine weiter verbessert. Die Notwendigkeit und der Bedarf an diesen Sportflächen wurde durch das Referat für Bildung und Sport bestätigt.

Eine Beteiligung der Naturschutzverbände am Scopingtermin, der grundsätzlich als Behördentermin mit den betroffenen Fachdienststellen zur Klärung der zu un-

tersuchenden Schutzgüter und zur Erhebung von Umweltdaten durchgeführt wird, ist nicht vorgesehen. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist im Rahmen des Verfahrensschrittes der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglich.

Im Rahmen der Planung wurde zur Beurteilung der Auswirkungen auf Flora und Fauna eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Planungs- und Abwägungsgrundlage erstellt. Die wesentlichen naturschutzfachlichen Bestandsaufnahmen wurden bereits im Jahr 2016 durchgeführt.

Zu 2. Gehölzbestand

Wertvolle Baumbestände im Planungsgebiet werden erhalten, so weit dies mit den funktionalen und flächenmäßigen Anforderungen des geplanten Schulcampus und Sportparks vereinbar ist. Weitergehende Maßnahmen zum Erhalt der wertvollen Baumbestände im Planungsgebiet werden im Rahmen der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 geregelt.

Zu 3. Fauna

Aus Erhebungen vergangener Jahre bestehen Nachweise für mehrere geschützte Tierarten, zum Beispiel die Wechselkröte und den Flussregenpfeifer. Entsprechend den Ergebnissen der Bestandsaufnahmen Flora und Fauna aus dem Jahr 2016 und der Speziellen artenschutzfachlichen Prüfung aus dem Jahr 2017 liegen für das Planungsgebiet jedoch keine aktuellen Nachweise für die europarechtlich geschützten Tierarten Wechselkröte und Zauneidechse sowie für Fledermausarten vor. In den angesprochenen Baumhöhlen im Planungsumgriff wurden keine Specht- oder Fledermausquartiere bestätigt. Auch ein akustisches Lanzeitmonitoring in der ehemaligen Flughafentribüne im Nahbereich des Planungsgebietes ergab keine Fledermaus-Vorkommen.

Laut gutachterlichem Fazit entstehen bei Durchführung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Projektspezifische Wirkungen sind so gering, dass relevante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu erwarten sind. Allerdings sind insbesondere für nicht auszuschließende Vorkommen vorsorglich konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich, um Störungen, Schädigungen oder Tötungen bei verschiedenen Artengruppen ausschließen zu können. Diese werden im Rahmen der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 festgesetzt.

4.2. Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Seitens der **Autobahndirektion Südbayern** besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe Lärmimmissionen ausgesetzt sei. Gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung geltender Grenzwerte habe der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestünden keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern oder dessen Bediensteten.

Stellungnahme

Die Hinweise der Autobahndirektion Südbayern werden zur Kenntnis genommen.

Seitens der **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** werden keine grundlegenden Einwendungen vorgebracht. Es wird allerdings angeregt, dass der Verlust an gewerblichen Bauflächen im Rahmen der strategischen Siedlungsentwicklung der Landeshauptstadt an anderer Stelle ausgeglichen werden solle.

Des Weiteren werden Äußerungen zur Planzeichnung des Bebauungsplans, zu den festgesetzten Lärmkontingenten und zu den generell zulässigen Immissionswerten vorgebracht.

Stellungnahme

Der Erhalt und der Ausbau der Attraktivität Münchens als Lebensraum und Wirtschaftsstandort und damit die Sicherung der Prosperität und Wirtschaftskraft sind Ziele und Leitlinien der Stadtentwicklungsplanung und der Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt München. Untrennbar damit verbunden sind insbesondere die Sicherung und Entwicklung bedarfsgerechter Gewerbestandorte und der Erhalt eines möglichst breiten Fächers von Produktion, Handwerk und Dienstleistungen der unterschiedlichsten Branchen. Diesen Anforderungen wird u.a. im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungsprogramms der Landeshauptstadt München Rechnung getragen. Im Zuge der laufenden Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungsprogramms der Landeshauptstadt München werden dazu Maßnahmenkonzepte für die Neuentwicklung, Erweiterung und Verdichtung von Gewerbeflächen erarbeitet.

Die weiteren vorgebrachten Äußerungen betreffen nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung.

Dem **Kreisjugendring München-Stadt** scheint der Standort an der Autobahn für einen Schulcampus als ungeeignet. Das Lärmaufkommen an der Autobahn sei sicherlich nicht lernfördernd. Ebenso würden sich zum Lärmschutz vollklimatisierte Räume negativ auf die Gesundheit auswirken.

Denkbar sei es, das ganze Bauvorhaben um 180 Grad zu drehen - also den Bildungscampus weg von der Autobahn und den Sportpark dahin. Beim Outdoor-Sport sei der Straßenlärm eher tolerierbar als beim Lernen im Unterricht. Die Luftverschmutzung bleibe allerdings sehr bedenklich.

Stellungnahme

Wie in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, wurden im Zuge der Standortsuche für den Bildungscampus verschiedene Flächen im Bereich der Messestadt Riem - u.a. im Bereich südlich der Willy-Brandt-Allee (Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als Mischgebiet) bzw. südlich / westlich der Joseph-Wild-Straße / Olof-Palme-Straße (Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als Kerngebiet) - geprüft und untereinander abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung wurde aufgrund seiner Eignung der vorliegende Bereich als zukünftiger Standort ausgewählt.

Wie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung dargelegt, kommt ein im Rahmen der Planung erstelltes Lärmgutachten zu dem Ergebnis, dass für mehrere Bereiche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die bestehende und künftige Bebauung und die Freiflächen sicherzustellen. Zukünftig wird es auch innerhalb des Planungsgebietes

Anlagen geben, die zu einer relevanten Anlagenlärmwirkung auf die Planung selbst und auf die bestehende Nachbarschaft führen können (Gewerbenutzung und Schulbetrieb). Zur Bewältigung der o.g. Einwirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Maßnahmen festzusetzen.

Bezüglich der Lufthygiene wird im Umweltbericht ausgeführt, dass aufgrund der Lage südlich der Autobahn A94 das Planungsgebiet und dessen Umfeld verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen ausgesetzt ist. Im Ist-Zustand ist von einer Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für NO₂ auszugehen (gemäß der von der Regierung von Oberbayern im Juli 2017 veröffentlichten Karte "NO₂-Jahresmittelwerte an der Randbebauung für den Analysefalls 2015"), was jedoch vermutlich großteils der guten Durchlüftungssituation im unbebauten Gebiet geschuldet ist. Die Grenzwerte für PM10 werden in München generell seit 2012 eingehalten. Negative Auswirkungen der Planungen auf die Luftschadstoffsituation sind durch die Verschlechterung der Durchlüftungssituation durch die Bebauung in einem Gebiet mit nennenswerter Vorbelastung nicht auszuschließen. Dementsprechend kann eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte für NO₂ im Planfall nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sind entsprechende lufthygienische Gutachten einzuholen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, so dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima / Luft nach Einschätzung nicht eintreten wird.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** bringt in den Verfahrensschritten gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keinen Einwand vor. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 2 Denkmalschutzgesetz unterliegen würden.

Stellungnahme

Der Hinweis des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern wurde in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 15 Trudering - Riem

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 15 Trudering - Riem wurde mit Schreiben vom 02.05.2018 um Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1728d Teil 2 gebeten.

Mit Schreiben vom 23.05.2018 gibt der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 Trudering - Riem folgende Stellungnahme ab:

"Der Bezirksausschuss 15 Trudering - Riem hat sich in seiner Sitzung am 17.05.2018 mit dem im Betreff genannten Vorgang befasst und gibt mehrheitlich folgende Stellungnahme dazu ab:

Das Gremium stimmt dem Bebauungsplan 1728d Teil 2 grundsätzlich zu, allerdings verbunden mit den nachstehenden Forderungen:

1. Der Bezirksausschuss fordert 1.000 Fahrradabstellplätze, was in etwa 1/3 der Zahl an Schülerinnen und Schülern entspricht. Aktuell sind nur ca. 670 Plätze geplant.

2. Der Bezirksausschuss fordert grundsätzlich mehr Freiflächen. Insbesondere, wenn die geplante Realschule aufgestockt werden sollte, ist die Ausweisung von mehr Freiflächen im Bereich des Bildungscampus erforderlich.

Für weitergehende Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung."

Stellungnahme

Wie in der Begründung / dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, wird auf grünplanerischer Ebene eine Fortführung im Sinne des im Umfeld bereits weitgehend hergestellten Systems an öffentlichen Grünflächen mit entsprechendem Wegesystem sowie die Schaffung grüner Ortsränder im Osten, Süden und Südwesten zur Abrundung des übergeordneten Grünzugs im Übergang zum Riemer Park und zum Riemer Friedhof angestrebt.

Der Sportpark erfüllt selbst eine Erholungsfunktion für die Sportlerinnen und Sportler und stellt somit eine neue Erholungsfläche im Gebiet dar. Mit den neuen Grünflächen im Süden sowie im Südwesten, welche mit dem Riemer Park sowie dem "Grünoval" verbunden werden, entstehen gleichfalls öffentlich nutzbare Grünflächen und Wegeverbindungen.

Insgesamt können mit dem vorhandenen "Grünoval" und den geplanten bzw. vorhandenen Grün- und Freiflächen ausreichend Flächen für die Erholung zur Verfügung gestellt werden.

Die weiteren vorgebrachten Äußerungen betreffen nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32 Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich) - nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.07.2017 (Anlage 1) kann gebilligt und unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, wenn während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen fristgerecht eingehen, endgültig beschlossen werden. Gehen während der öffentlichen Auslegung fristgerecht Anregungen ein, wird die Angelegenheit dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 15 Trudering - Riem hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Die Korreferentin des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32 Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich) - nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.07.2017 (Anlage 1) wird gebilligt.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/32 Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich) - nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 19.07.2017 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
4. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung unter Ziffer 3 ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2

zur weiteren Veranlassung.

- Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 15
 3. An das Baureferat
 4. An das Kommunalreferat - IS - KD - GV
 5. An das Kommunalreferat - RV
 6. An das Kreisverwaltungsreferat
 7. An das Kulturreferat
 8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
 9. An das Referat für Bildung und Sport
 10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
 11. An das Sozialreferat
 12. An die Stadtwerke München GmbH
 13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/3
 14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA II, HA II/3, HA II/5, HA II/6
 15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
 16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV/4, HA IV/3, HA IV/5, HA IV/6
 17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
 18. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/11-2

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2